

## **Verordnung vom 18.10.2018 über das Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“ in der Stadt Damme, Landkreis Vechta**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Dammer Bergsee“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt am Südrand der Norddeutschen Tiefebene in der Dümmer-Geestniederung und im Südteil des Oldenburger Münsterlands. Es befindet sich in den Dammer Bergen, nördlich der Stadt Damme.  
Das Gebiet wird maßgeblich geprägt durch zahlreiche Relikte des Dammer Eisenerzbergbaus, der 1939 begann und 1967 eingestellt wurde. Hierzu gehören die Bergehalde „Porta“ und die beiden zur Erzwäsche angelegten Klärteiche, die durch Abdämmung von Taleinschnitten geschaffen wurden. Der ‚Kleine Klärteich‘ wurde 1948 angelegt und der ‚Große Klärteich‘, der mittlerweile Dammer Bergsee genannt wird, 1953. Die auf den Halden abgelagerten bzw. in und um die Seen absedimentierten (Roh-)Böden veränderten die Standortbedingungen radikal und schufen Lebensräume für zahlreiche Pflanzenarten, die generell oder zumindest in der Region selten sind. Darüber hinaus ist das Gebiet durch seine freien Wasserflächen, Röhricht- und Verlandungszonen, Abraumhalden und Rohbodenstandorte eine wertvolle Lebensstätte für zahlreiche Tierarten.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ist in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2) dargestellt. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Damme und dem Landkreis Vechta – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 317 „Dammer Berge“ (DE 3414-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, in der das FFH-Gebiet liegt und die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG ist ca. 105 ha groß.

### **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Sicherung des Gebietes um den sogenannten Dammer Bergsee mit seinen Landschaftselementen, freien Wasserflächen, Röhricht- und Verlandungszonen, natürlichen Waldgesellschaften, Abraumhalden und Rohbodenstandorten als wichtige Lebensstätte für zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung des hohen Wertes des Gebiets für Wissenschaft und Forschung.

Geschützt werden damit insbesondere Vorkommen teilweise hochgradig gefährdeter Pflanzenarten wie des Sumpf-Tausendgüldenkrauts (*Centaurium littorale* ssp. *Uliginosum*), *Centaurium x intermedium*, Arten der Gruppe Breitblättrige Fingerwurz (*Dactylorhiza majalis*), des Sumpf-Ständelwurz (*Epipactis palustris*), des Echten Herzgespannes (*Leonurus cardiaca* ssp. *Cardiaca*), des Kahlen Fichtenspargels (*Monotropa hypophaea*), der Gewöhnlichen Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*) sowie der Gelbweißen Strohblume (*Pseudognaphalium luteoalbum*).

Außerdem profitieren viele vorkommende schutzbedürftige und teilweise seltene Tierarten wie u.a. der Kammmolch (*Triturus cristatus*), die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax (Rana) lessonae*) von der Sicherung des Gebietes.

(2) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Bestandteil des FFH-Gebietes „Dammer Berge“ als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Dammer Berge“ zu sichern oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,

1. insbesondere der FFH-Art **Hirschkäfer** (*Lucanus cervus*) (Anhang II FFH-Richtlinie) einschließlich seiner Lebensräume durch Erhalt bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer ausreichenden Anzahl an Laubgehölzen, vorzugsweise in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie einem hohem Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstümpfen und ein dauerhaftes Angebot großer vermorschter Wurzelstöcke und vermoderter Stubben. Diese Bruthabitate stehen vorzugsweise in halboffener Bestandsstruktur, um einen ausreichenden Licht- und Wärmeeinfluss sicherzustellen, und weisen eine günstige Verteilung innerhalb des Gebietes auf. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.

2. insbesondere der FFH-Art **Kammmolch** (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer Lebensräume, durch Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mehreren wenig beschatteten, fast oder vollständig fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung. Die angrenzenden Wälder und Grünländer bilden geeignete Landlebensräume.

3. sowie folgender natürlicher und naturnaher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):

**1) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**

als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor, wie z.B. das Ährige Tausendblatt (*Myriophyllum cf. spicatum*), das Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*), das Zwerg-Laichkraut (*Potamogeton pusillus*), der Kammmolch (*Triturus cristatus*) und der Haubentaucher (*Podiceps cristatus*).

## 2) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an den Ufer- und Auenbereichen, die reich sind an charakteristischen Hochstaudenarten wie dem Gewöhnlichen Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), dem Behaarten Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und dem Gewöhnlichen Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), und je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitro- und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tierarten kommen in stabilen Populationen vor, wie z.B. der Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) und die Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*).

## 3) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. der Hohltaube (*Columba oenas*), dem Buntspecht (*Picoides major*), dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, dem Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) sowie dem Siebenstern (*Trientalis europaea*). In der Baumschicht sollte die Rotbuche dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche vorkommen können. Das langfristige Entwicklungsziel bilden Buchen-Eichenwälder mit einem für das nordwestliche Tiefland typischen hohen Anteil der Stechpalme (*Ilex aquifolium*).

## 4) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. vieler totholzbesiedelnder Käferarten, dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), dem Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), dem Deutschen Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) und der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die Wege sind frei, solange sie nicht abgesperrt oder durch Beschilderung als gesperrt gekennzeichnet sind. Als Wege gelten nicht Trampelpfade und Wildwechsel.
- (3) Insbesondere ist es verboten:
  - a) die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, wie z.B. Quads, Motorräder o. Ä., dort abzustellen,
  - b) Hunde frei laufen zu lassen,

- c) außerhalb der im Bereich der Grillhütte vorhandenen und hierfür vorgesehenen Einrichtungen Feuer anzuzünden,
- d) organisierte Veranstaltungen, wie z. B. Volksläufe und Wettangeln, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
- e) Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben (maschinenbetriebene sowie nicht maschinenbetriebene),
- f) an anderen als behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
- g) Wasservögel zu füttern,
- h) wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- i) wild wachsende Pflanzen und Tiere sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
- j) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
- k) Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
- l) Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
- m) Gehölze, Stillgewässer oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen, z. B. Findlinge oder Felsblöcke, zu beseitigen oder zu verändern,
- n) Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
- o) Dünger oder Pestizide auszubringen,
- p) Habitatbäume zu beseitigen sowie stehendes oder liegendes Totholz von Laubbäumen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde aus dem Gebiet zu entfernen,
- q) Stubben von Laubbäumen zu fräsen, zu überschütten oder zu entfernen,
- r) bauliche Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern,
- s) im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge zu Freizeitwecken (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
- t) die gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen direkt, indirekt oder schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(4)§ 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

Von den Verboten des § 3 sind folgende Handlungen freigestellt:

(1)Das Betreten und Befahren des Gebietes,

- a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist,
- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn,
- d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(2)Die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial (sofern dieses milieugeeignet ist) und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn.

(3)Die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt werden.

(4)Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben: Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5)Maßnahmen an Bäumen zur Verkehrssicherung im öffentlichen Raum unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und 5 und § 19 BNatSchG.

(6)Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne der § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 NWaldLG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Änderung des Wasserhaushalts,
2. ohne nicht forstlich genutzte Flächen aufzuforsten,
3. ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
4. ohne Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
5. ohne vorherige Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Waldkalkungen oder-düngungen vorzunehmen,

6. ohne eine Bewirtschaftung der um die beiden Klärteiche aufgewachsenen Birkenanflugwälder durchzuführen,
7. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
  - a) ohne den Anbau von potentiell invasiven Arten, wie Douglasie und Roteiche
  - b) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
  - d) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - e) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
  - f) eine Düngung unterbleibt,
  - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
8. zusätzlich zu Nr. 7 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit dem FFH-LRT 9110, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.
9. zusätzlich zu Nr. 7 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
  - e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem FFH-LRT 9190 dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
  - f) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit dem FFH-LRT 9110, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.

Die mitveröffentlichte Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden sowie im Internet unter [www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de) in der Rubrik Service/BürgerGIS unentgeltlich eingesehen werden.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 6, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald in der jeweils geltenden Fassung.

(7)Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, und nach folgenden Vorgaben:

- a) Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) sowie der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) und sind vier Wochen vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,

- b) ohne die Errichtung neuer fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
  - c) das Angeln am Großen Klärteich nur innerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Ufer- und Gewässerbereiche auszuüben.
- (8) In den Absätzen 1 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Freigestellt sind außerdem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des NSG dienen.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

### **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

### **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote oder den Erlaubnisvorbehalt des § 3 oder die Zustimmung, den Einvernehmensvorbehalt oder die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde oder Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

### **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
  - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
- 1. die in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für den Schutzzweck des NSG erforderlich sind,
  3. Entkesselungs- und Schnitarbeiten im Umfeld der Stillgewässer sowie im Bereich der Abraumhalde zur Bewahrung offener, unbeschatteter Lebensräume,
  4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
  5. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

### **§ 9 Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege

betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ vom 18.10.2018 in dem Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Dammer Bergsee“ ruhend gestellt.
- (3) Gleichzeitig tritt die alte Verordnung vom 21.04.1995 über das Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 17 vom 28.04.1995, S. 528 ff.) außer Kraft.

#### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Vechta, den 18.10.2018

Herbert Winkel  
Landrat